

Verschwiegenheitsvereinbarung

für die Teilnahme am vergaberechtlichen Teilnehmerwettbewerb

Beschaffung einer Endpoint Detection & Response Lösung (EDR) mit Extended Detection & Response (XDR) Funktionen einschließlich Überwachung durch ein Security Operations Center (SOC), Installation, Inbetriebnahme und Schulungen

Zwischen

der Stadt Iserlohn, vertreten durch den Bürgermeister, Ressort I - Zentrale Verwaltung, Bereich IT, Max-Planck-Straße 5b, 58638 Iserlohn,

- **Auftraggeberin** -

und

der Firma ...

- **Bieter** -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Die Auftraggeberin kann dem Bieter im Zusammenhang mit dem bezeichneten Teilnehmerwettbewerb (nachfolgend „Vergabeverfahren“) vertrauliche Informationen zugänglich machen. Diese Erklärung dient dem Schutz dieser Informationen und der Wahrung von Wettbewerb, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung im Vergabeverfahren. Sie konkretisiert die Anforderungen an die Vertraulichkeit nach § 5 VgV und ist angemessen im Sinne der §§ 305 ff., insbesondere § 307 BGB, auszulegen.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich zugänglichen Informationen, Unterlagen, Daten, Erkenntnisse und Arbeitsergebnisse, die die Auftraggeberin im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren offenlegt oder zugänglich macht und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus Inhalt, Umständen oder sicherheitsbezogener Bedeutung erkennbar ergibt.

(2) Hierzu zählen insbesondere Angaben zu eingesetzter Software und Hardware, zu Systemumgebung und IT-Architektur, zu Systemkonfigurationen und Sicherheitsparametern sowie vertragliche Angaben, Leistungsbeziehungen und Lizenzierungen. Erfasst sind auch hieraus abgeleitete Analysen, Zusammenstellungen und Notizen, soweit sie diese Informationen erkennen lassen.

(3) Nicht erfasst sind Informationen, die der Bieter nachweislich rechtmäßig bereits kannte, ohne Zugriff auf vertrauliche Informationen selbst entwickelt hat, rechtmäßig von einem hierzu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erhalten hat oder ohne Verstoß gegen diese Erklärung öffentlich bekannt sind.

§ 3 Geheimhaltung, Zweckbindung und Weitergabe

(1) Der Bieter verwendet vertrauliche Informationen ausschließlich zur Prüfung der Teilnahme, zur Vorbereitung und Abgabe eines Teilnahmeantrags oder Angebots sowie zur Durchführung dieses Vergabeverfahrens. Eine Nutzung für eigene oder fremde Wettbewerbszwecke oder eine sonstige wirtschaftliche Verwertung ist unzulässig.

(2) Der Bieter behandelt vertrauliche Informationen geheim und darf sie nur denjenigen eigenen Mitarbeitenden, Nachunternehmern, Lieferanten, Rechtsanwälten, Steuerberatern und sonstigen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern zugänglich machen, die sie hierfür zwingend benötigen. Vor der Weitergabe stellt er sicher, dass diese Personen mindestens gleichwertigen Geheimhaltungs- und Schutzpflichten unterliegen, soweit nicht bereits eine gleichwertige gesetzliche oder berufsrechtliche Pflicht besteht.

§ 4 Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorfälle

(1) Der Bieter trifft angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe, Verlust, Veränderung und Offenlegung. Dazu gehören insbesondere bedarfsgerechte Zugriffsbeschränkungen, sichere Übermittlungs- und Speicherwege sowie angemessene Authentifizierungs- und Nachvollziehbarkeitsmaßnahmen.

(2) Einen tatsächlichen oder hinreichend konkreten Verdacht eines Verlusts, unbefugten Zugriffs, einer unbefugten Offenlegung oder einer sonstigen Sicherheitsbeeinträchtigung meldet der Bieter der Auftraggeberin unverzüglich nach Kenntniserlangung. Er ergreift unverzüglich angemessene Maßnahmen zur Eindämmung und Aufklärung und stimmt weitere Maßnahmen, soweit rechtlich zulässig, mit der Auftraggeberin ab.

§ 5 Gesetzlich erforderliche Offenlegung und Rechtswahrnehmung

Eine Offenlegung ist zulässig, soweit sie aufgrund Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung erforderlich ist oder zur Wahrnehmung von Rechten und Rechtsbehelfen im Vergabeverfahren, insbesondere in einem Vergabenachprüfungsverfahren, erforderlich ist. Soweit rechtlich zulässig und zumutbar, informiert der Bieter die Auftraggeberin vorab und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

§ 6 Rückgabe, Löschung und Aufbewahrung

Auf Verlangen der Auftraggeberin oder nach Abschluss des Vergabeverfahrens gibt der Bieter vertrauliche Informationen einschließlich angefertigter Kopien nach Wahl der Auftraggeberin zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzliche, vergaberechtliche oder berufsrechtliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Unveränderbare Sicherungskopien dürfen bis zur automatischen Überschreibung aufbewahrt werden, wenn sie nicht produktiv genutzt werden und weiterhin dieser Erklärung unterliegen.

§ 7 Dauer und Rechtsfolgen

(1) Diese Erklärung gilt ab Unterzeichnung bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens und für fünf Jahre danach. Soweit Informationen Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG darstellen, gelten die Geheimhaltungs- und Schutzpflichten hierfür so lange, wie deren gesetzlicher Schutz besteht.

(2) Bei schuldhaftem Verstoß können erhebliche Schadensersatzansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften entstehen. Unberührt bleiben gesetzliche Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Herausgabe, Rückgabe oder Löschung. Eine pauschale Vertragsstrafe oder ein verschuldensunabhängiges Schadensversprechen wird nicht begründet.

(3) Ein Ausschluss vom Vergabeverfahren kommt wegen eines Verstoßes nur nach Maßgabe der zwingenden vergaberechtlichen Voraussetzungen, unter Beachtung von § 124 GWB, der Verhältnismäßigkeit und des Einzelfalls in Betracht. Er erfolgt nicht automatisch.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Erklärung begründet keine Pflicht der Auftraggeberin zur Zuschlagserteilung, Beauftragung oder Offenlegung weiterer Informationen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(3) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gelten gesetzliche Vorschriften.

(4) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Auftraggeberin. Gesetzliche Zuständigkeiten, insbesondere der Vergabenachprüfungsinstanzen, bleiben unberührt.

Ort, Datum _____

Ort, Datum _____

Unterschrift Stadt Iserlohn

Unterschrift Bieter